



Kindertagesstätte «Wirbelwind» | Lilienweg 2 | 57548 Kirchen Freusburg

Kindertagesstättenordnung

1. Aufnahmebedingungen

1.1 In unserer Tagesstätte können Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

1.2 Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können die Tagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der notwendigen Rahmenbedingungen (insbesondere Personal, Räumlichkeiten) der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- Der zweifach ausgefüllte Betreuungsvertrag
- Die Abholberechtigten und Notfallnummern
- Die Unterschriftenliste mit Einverständniserklärungen
- Den Nachweis über die Impfberatung und Masernimpfung

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und gelten zurzeit wie folgt:
ab 01.02.2017

2.1 Teilzeitplatz mit Mittagessen:

Montag - Freitag 7.00 Uhr - 14:00 Uhr

2.2 Ganztagsplatz mit Mittagessen:

Montag - Freitag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die morgendliche Kernzeit beginnt um 9.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Um einen ungestörten Ablauf der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, sollen die Kinder in dieser Zeit anwesend sein. Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß der getroffenen Vereinbarung pünktlich abzuholen. Bis spätestens 12:30 Uhr müssen die Kinder abgeholt werden, die nicht mitessen, damit den anderen Kindern eine ungestörte Ruhephase ermöglicht werden kann. Änderungen der Öffnungszeiten durch die Trägerin bleiben vorbehalten.

2.3 Schließungszeiten

In den Sommerferien findet eine 2-wöchige Blockschließung statt. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und zwei Tage an Ostern bleibt unsere Tagesstätte geschlossen.

Die Tagesstätte kann aus betrieblichen Gründen wie z. B. Teamfortbildungen geschlossen werden. (in der Regel vier Tage pro Kalenderjahr). Alle Schließungstage werden in Absprache mit dem Elternausschuss und der Trägerin beschlossen und frühzeitig in einem Elternbrief veröffentlicht.



Kindertagesstätte «Wirbelwind» | Lilienweg 2 | 57548 Kirchen Freusburg

3. Regelung in Krankheitsfällen

3.1 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Angehörigen der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit nach den unten aufgeführten Infektionskrankheiten (wie z.B. Masern, Keuchhusten, Hirnhautentzündung etc.) darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, außerdem muss die Einrichtungsleitung umgehend informiert werden (siehe in der Anlage beigefügtes Merkblatt).

3.2 Auch bei sonstigen, nicht unter die o. g. Rechtsvorschriften fallenden Krankheiten, sind akut erkrankte Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder sollen erst dann wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn sie den Anforderungen des Tagesstättenalltags gewachsen sind. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Ihr Kind bei Fieber 24 Stunden, bei Durchfall und/oder Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause zu lassen.

3.3 Bei folgenden Erkrankungen haben die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Attest in der Kindertagesstätte vorzulegen, welches bescheinigt, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| -Läuse | -Hepatitis A/E |
| -Hirnhautentzündung(Meningokokken) | -ansteckende Borkenflechte |
| -Keuchhusten | -Krätze |
| -Salmonellen | -EHEC |
| -Shigellen | -Typhus/Paratyphus |
| -Tuberkolose | -Bindehautentzündung(Adenoviren) |

Bei folgenden Erkrankungen reicht die mündliche Aussage des Arztes aus, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| -bakterieller Bindehautentzündung | -Mumps |
| -Röteln | -Ringelröteln |
| -Windpocken | -Scharlach |
| -Noro/Rotar-Virus | -Campylobacter |

Bei einer Corona Infektion sind die/den Personensorgeberechtigten/n dazu verpflichtet, die Kindertagesstätte sofort zu benachrichtigen und sich an die aktuellen Coronaverordnungen zu halten.

3.4 Die Kindertagesstätte wird die/den Personensorgeberechtigten/n bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten unverzüglich durch einen Aushang informieren.

3.5 Die/Der Personensorgeberechtigten/n ist/sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung von Bedeutung sein können z.B. Allergien, Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, Entwicklungsbesonderheiten, oder Therapien Dies kann durch ein Attest oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes geschehen.

3.6 Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht dazu berechtigt Medikamente zu verabreichen. Die Ausnahme bilden Notfallmedikamente bspw. bei Krampfanfällen oder Ähnlichem, die nach ärztlicher Unterweisung verabreicht werden dürfen.



Kindertagesstätte «Wirbelwind» | Lilienweg 2 | 57548 Kirchen Freusburg

4. Aufsicht

4.1 Die Aufsicht der Erzieher/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, usw. Bei Veranstaltungen (Festen/Feiern) an denen die/der Personensorgeberechtigte/n beteiligt ist/sind, liegt die Aufsichtspflicht bei dieser/n und nicht beim Personal der Kindertagesstätte.

4.2 Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/r für die Kinder verantwortlich. Insbesondere trägt/tragen die/der Personensorgeberechtigte/n Sorge dafür, dass sein/ihr Kind ordnungsgemäß von der Tagesstätte abgeholt wird. Er/Sie entscheidet/en durch die Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Erzieher/innen, dass ein Kind den Weg alleine zurücklegen kann, sind diese verpflichtet, die Bedenken mit den/dem/der Personensorgeberechtigten zu besprechen und wenn es erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind in der Kindertagesstätte abgeholt wird.

4.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte/n an das pädagogische Personal in der Tagesstätte. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten/n, bzw. einer vom Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Mit der Abholung übernimmt der Abholer die Aufsicht- und Fürsorgepflicht für das Kind.

Verursacht das Kind nun einen Schaden und hat der Abholer seine Aufsichtspflicht verletzt, muss der Abholer den hieraus entstehenden Schaden ersetzen. Haben die/der Personensorgeberechtigte/n erklärt, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen an der Grundstücksgrenze.

4.4 Das pädagogische Konzept der Einrichtung sieht vor, dass Kinder in den verschiedenen Bildungsbereichen spielen dürfen. Meist ist der Bildungsbereich durch eine Fachkraft besetzt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es vorkommen, dass Kinder sich alleine in den Bereichen je nach Alter und Reife aufhalten dürfen. In regelmäßigen Abständen werden mit den Kindern die Regeln besprochen und Sichtprüfungen gemacht. Außerdem sind die Türen weit geöffnet. Nach der beaufsichtigten Mittagsruhe im Nebenraum werden die Kinder die noch schlafen durch das Babyphone und regelmäßige Sichtkontrollen überwacht.

5. Versicherungen

5.1 Jedes Kind ist gesetzlich unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Tagesstätte und zurück
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Tagesstätte außerhalb des Grundstücks (wie z. B. bei Ausflügen, Spaziergängen, Festen u. ä.).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

5.2 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spielzeug oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

5.3 Wegeunfälle, die auf dem direkten Weg zur Tagesstätte eintreten, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine fristgerechte Unfallanzeige erfolgen kann.



Kindertagesstätte «Wirbelwind» | Lilienweg 2 | 57548 Kirchen Freusburg

6. Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und der/dem/den Personensorgeberechtigten

6.1 Der/Die Personensorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder wirkt/wirken u. a. durch die Elternversammlung (jährlich im Oktober) und dem dort gewählten Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Tagesstätte mit. Näheres ergibt sich aus dem Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung und der Elternausschussverordnung.

6.2 Durch regelmäßige Gespräche, die Möglichkeit der Hospitation im Kindertagesstättenalltag und der aktiven Mitarbeit an Projekten, Festen und Feiern streben wir eine Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten an, welche von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist. Entwicklungsgespräche einmal jährlich, die an drei Samstagen angeboten werden, sind verpflichtend für den/die Personensorgeberechtigten.

7. Kündigung

7.1 Die/der Personensorgeberechtigte/n kann/ können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

7.2 Die Trägerin der Kindertagesstätte kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Wenn das Kind einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt.
- Wenn die, in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Pflichten der/des Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Ermahnung, nicht beachtet werden.

7.3 Das Recht der/des Personensorgeberechtigten und der Trägerin zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hierbei unberührt.

7.4 Der Betreuungsvertrag gilt bis zur Einschulung des Kindes, danach erlischt er automatisch. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

8. Elternbeiträge

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) ist seit dem 01.08.2010 der Besuch der Kindertagesstätte für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei. Diese Regelung gilt sowohl für Teilzeitplätze als auch für Ganztagsplätze. Kinder unter zwei Jahren sind beitragspflichtig.

9. Mittagessen

9.1 Personensorgeberechtigte, deren Kinder einen Tagesstättenplatz belegen, können das Ganztagsangebot nach ihrem individuellen Bedürfnis in Anspruch nehmen. Eine regelmäßige Nutzung des Angebotes wird jedoch notwendigerweise auch aus organisatorischen und personellen Gründen vorausgesetzt.

9.2 Kinder, die zur Ganztagsbetreuung eingetragen wurden, sind verpflichtet am jeweiligen Tag das warme Mittagessen der Kindertagesstätte in Anspruch zu nehmen. Im Krankheitsfall kann bis 9.00 Uhr morgens die Teilnahme am Essen abgemeldet werden. Erfolgt keine Abmeldung wird das Essen in Rechnung gestellt.



Kindertagesstätte «Wirbelwind» | Lilienweg 2 | 57548 Kirchen Freusburg

9.3 Jedes eingenommene Mittagessen wird den Eltern des Kindes mit 2,50 € in Rechnung gestellt und vom Träger per Lastschriftverfahren zum 25. des Folgemonats rückwirkend eingezogen.

10. Persönliches Eigentum

10.1 Dinge des persönlichen Bedarfs der Kinder, ist/sind von den/dem/den Personensorgeberechtigten mitzubringen, z. B. Gummistiefel, Matschhose, Hausschuhe u. ä. Eine detaillierte Liste wird im Eingewöhnungsgespräch mit der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft abgesprochen.

10.2 Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen, Spielmaterial und Bekleidungsstücken.

11. Eingewöhnung

11.1 Für die Kinder, die neu in die Kindertagesstätte kommen, gibt es ein spezielles Eingewöhnungskonzept. Die Eingewöhnung dauert ca. 2-3 Wochen, in denen das Kind mit dem/der Bezugserzieher/in und einem/einer Personensorgeberechtigten die Einrichtung entdeckt. Um einer Überforderung des Kindes zu vermeiden, beginnt die tägliche Aufenthaltszeit mit 1,5 Stunden. Die Erweiterung der Zeitspanne wird in Absprache zwischen Bezugserzieher/in und Personensorgeberechtigtem vereinbart. Sollte das Kind den Ganzttag besuchen findet hier eine weitere Eingewöhnung, nach Absprache mit den Eltern statt. Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.

11.2 Alle Beobachtungen, die ein/e Personensorgeberechtigte/ während seiner Hospitationszeit macht, unterliegen der Schweigepflicht.

12. Schmutzfreie Kita

Alle Personen die die Kita betreten, ziehe ihre Schuhe im Eingangsbereich aus oder nutzen die bereit gestellten Schuhüberzieher. So können unsere Kinder ungestört und sauber auf dem Boden spielen.

13. Fotografieren in der Einrichtung

Aus Datenschutzgründen dürfen Eltern bei Feierlichkeiten oder ähnlichen Aktivitäten nur ihr eigenes Kind fotografieren/filmen. Mit Erlaubnis der anderen Eltern dürfen fremde Kinder fotografiert werden. Dies gilt auch für das Veröffentlichen von Bild-/Videomaterial.

14. Besuchskinder

Besuchskinder sind ebenfalls versichert, jedoch muss hier eine ganz klare schriftliche Absprache über den Besuch des Besuchskindes zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtung stattfinden, sowie ein pädagogischer Hintergrund und keine Regelmäßigkeit vorliegen. Eine regelmäßige Mitbetreuung von Kindern bei Schulausfall und nach Schulschluss fällt nicht unter den Besuchsstatus. Die Kinder sind somit nicht versichert.